

Förderverein Schwarzenhof e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Schwarzenhof e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Rudolstadt. Er ist rechtsfähig und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rudolstadt eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke durch Förderung der Religion.
2. Dies geschieht durch:
 - Unterstützung und Durchführung von religiösen und artverwandten Veranstaltungen wie Bibel-, Singe-, Bläser-, Wanderfreizeiten und anderer kirchlicher Freizeitaktivitäten durch aktive Mitarbeit und geeignete Mitarbeiter.
 - Unterstützung bei der Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten zur Durchführung solcher Veranstaltungen auf hohem Niveau durch Unterstützung bei der Instandhaltung und Erneuerung.
 - Unterstützung dieser Vorhaben durch Beschaffung von finanziellen Mitteln durch Bemühungen um Spenden

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung von Leistungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, soweit sie die Satzung unterstützen. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand auf der Grundlage eines Antrages, endgültig die nächste Mitgliederversammlung.
3. Über den Einspruch gegen eine Ablehnung der Aufnahme in den Verein entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche, an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung,
 - b) mit dem Tod des Mitglieds,
 - c) durch Kündigung des Vorstands, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen mit der Auflösung.
5. Ein Mitglied, das erheblich gegen die Interessen des Vereins verstößt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe

mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder beteiligen sich an der Vereinsarbeit. Sie haben das Recht, den Vorstand zu wählen und in den Vorstand gewählt zu werden sowie Rechenschaft über dessen Tätigkeit zu verlangen.
2. Die Mitglieder des Vereins haben die Pflicht, die Satzung und die hierauf beruhenden weitergehenden Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und den Beitrag entsprechend der Beitragsordnung termingerecht zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Mitglieder der Organe sind in Angelegenheiten, die Personen berühren oder finanzielle Auswirkungen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Alle Mitglieder sind drei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich einzuladen. Die Mitglieder sind mit der Einladung über die Tagesordnung zu informieren.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn mehr als 15 % der Mitglieder das verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem, vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Versammlung bestätigten Mitglied geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Behandlung und Beschlussfassung von grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins, wie Änderung der Satzung und des Vereinszweckes sowie Auflösung des Vereins,
 - b) Wahl des Vorstandes
Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung als Einzelabstimmung. Auf Antrag kann eine Einzelabstimmung als offene Wahl erfolgen, dazu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 - c) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes und über die Beitragsordnung,
 - d) Bestätigung des Geschäftsberichtes des Vorstandsvorsitzenden für das vorausgegangene Kalenderjahr,
 - e) Beschlussfassung zu den Aufgaben des Vereins für das beginnende Geschäftsjahr,
 - f) Bestätigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes nach Ablauf der Amtsperiode und Entlastung des Vorstandes.
5. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die ordnungs- und termingerechte einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung durch mehr als 2/3 der anwesenden Mitglieder.
7. Vorschläge für die Mitgliederversammlung können durch jedes Mitglied gemacht werden. Anträge auf Satzungsänderungen sind dem Vorstand so zeitig zu übergeben, dass dieser sie in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung aufnehmen kann.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden oder einen Vertreter zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird aus den Reihen der Mitglieder zu Beginn der Mitgliederversammlung gewählt. Er sollte nicht dem Vorstand angehören.
9. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Jeder von den unter 1. genannten ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre (Amtsperiode) gewählt. Eine Beendigung der Vorstandstätigkeit ist durch Rücktritt, Ausschluss, Widerruf oder Neuwahl möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Bildung eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Vorstandsamt.
5. In der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen vertritt der Vorstand den Verein. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern insbesondere über
 - a) den Haushalt,
 - b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

§ 9 Finanzierung

1. Die Finanzierung der Vereinsarbeit erfolgt durch Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen Dritter.
2. Höhe und Art der Einziehung der Mitgliedsbeiträge regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Die Aufsicht über Buchhaltung und Kassenführung obliegt dem Schatzmeister. Dafür sind die Weisungen des Vorstands bindend.
4. Jährlich ist durch zwei nicht zum Vorstand gehörende Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, eine Kassenprüfung vorzunehmen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Es bedarf einer Mehrheit von 4/5 aller Vereinsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins - nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten - an die Evangelisch-methodistische Kirche (hier: Ostdeutsche Jährliche Konferenz mit den Distrikten Dresden und Zwickau), die es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

Satzung ist errichtet am 30.08.1997 und wurde zuletzt geändert durch Beschluss am 07.04.2018